OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302996/4/Py/PP

Datum:
Linz, 30. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.K., X, T., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. April 2021, GZ: BHLL/921100027880/21, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 146 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. April 2021, GZ: BHLL/921100027880/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 33 iVm § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens in T., X, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber
Frau S.B., geb. x,
bis 4.4.2020 beschäftigt und sie nicht binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abgemeldet haben.
Sie wären verpflichtet gewesen, die Beschäftigte bis zum 11.4.2020 abzumelden. Die entsprechende Meldung wurde jedoch erst am 24.3.2021 und somit verspätet erstattet.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, auf Grund einer Anzeige des AMS Linz, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.“

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass Frau S.B. bis 4. April 2020 im Unternehmen des Beschuldigten als Dienstnehmerin beschäftigt wurde, eine entsprechend richtige Abmeldung erfolgte jedoch erst am 24. März 2021 und somit nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten sieben Tage.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass strafmildernde oder straferschwerende Gründe nicht vorlagen und die verhängte Geldstrafe dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen ist.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass die Abmeldung von Frau S.B. aufgrund einer beabsichtigten Weiterbeschäftigung nicht am 4. April bzw. 11. April 2020 sondern erst am 22. April 2020 durchgeführt wurde. Am 24. März 2021 wurde eine Richtigstellung der Abmeldung auf Anordnung der Finanzpolizei im Auftrag des AMS gefordert. Dieser Aufforderung wurde nachgekommen, dies würde aber auf Wunsch sofort wieder storniert, weil das einzige Vergehen eine Abmeldung am 22. April 2020 statt am 11. April 2020 war. Diese Verspätung kam eigentlich aufgrund des verhängten Lockdowns zustande. Das Unternehmen ist von Dezember bis März geschlossen, Arbeitsbeginn ist immer der 1. April. Es gab aber weder vorher noch nachher Kunden und somit auch kein Einkommen und war die Beschäftigung von Mitarbeitern unmöglich. Vereinzelt konnte der Beschuldigte kleine Aufträge

erledigen um wenigsten den Lebensunterhalt seiner Familie zu bestreiten, Unterstützungen für EPU bzw. Kleinunternehmer gab es erst ab 16. April rückwirkend.

Es wird daher um Erlass des Straferkenntnisses gebeten da die verhängte Strafe nicht aufgebracht werden kann. Gerne würde aber der übliche Beitragszuschlag in Höhe von 40 Euro für die verspätete Abmeldung am 22. April 2020 anstatt am 11. April 2020 bezahlt.

3. Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

4.1. Der Bf ist Inhaber des Einzelunternehmens K.M. in T., das Gartengestaltungen durchführt.

Am 22. April 2020 wurde von der Firma K.M. unter Protokollnummer x die seit 12. April 2019 beschäftigte Dienstnehmerin S.B., Sozialversicherungsnummer x, abgemeldet.

Am 24. März 2021 führten Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung in der Firma K.M. eine Kontrolle durch, da laut AMS eine gültige Beschäftigungsbewilligung für Frau S.B. nur für die Zeit von 4. April 2019 bis 3. April 2020 vorlag.

Im Zuge dieser Kontrolle gab der Bf an, dass er zwar wusste, dass Frau S.B. eine Beschäftigungsbewilligung zum Arbeiten benötigt, dass diese abgelaufen sei habe er aber nicht gewusst. Frau S.B. habe ohnehin nicht gearbeitet. Er habe sie über die Wintermonate angemeldet gelassen, da er gedacht habe, dass es Probleme mit dem Visum für sie gibt, wenn er sie abmeldet und nach vier Monaten wieder anmeldet. Es war geplant, dass sie ab April 2020 wieder für ihn arbeite, aufgrund eines Streites kam das jedoch nicht zustande. Frau S.B. habe im Jahr 2020 keinen Tag für ihn gearbeitet.

Am 24. März 2021 wurde der Österreichischen Gesundheitskasse unter Protokollnummer x von der Firma K.M. eine Richtigstellung der Abmeldung der Dienstnehmerin mit der Sozialversicherungsnummer x mit Beschäftigungsende 4. April 2020 übermittelt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 lauten:

„§ 33
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar
1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

(1b) Erfolgt die Anmeldung nach Abs. 1a Z 1 nicht mittels elektronischer Datenfernübertragung, so ist die elektronische Übermittlung (§ 41 Abs. 1) – unbeschadet des § 41 Abs. 4 – innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.

(1c) Die Anmeldung durch Unternehmen, die bescheidmäßig als Scheinunternehmen nach § 35a festgestellt wurden, ist unzulässig und gilt nicht als Meldung nach § 41. Die davon betroffenen Personen sind nach § 43 Abs. 4 zur Auskunftserteilung aufzufordern.

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

(3) Für Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden und deren Beschäftigung kürzer als eine Woche vereinbart ist (fallweise beschäftigte Personen), kann der Krankenversicherungsträger in der Satzung bestimmen, dass die Frist für die Anmeldung sowie die Abmeldung hinsichtlich der innerhalb des Kalendermonates liegenden Beschäftigungstage spätestens mit dem Ersten des nächstfolgenden Kalendermonates beginnt, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient.

(4) *Aufgehoben.*

§ 111
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.“

5.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der vom Bf angeführte Beitragszuschlag nach § 113 ASVG auf nicht vor Arbeitsantritt erstattete Anmeldungen zur Sozialversicherung bezieht. Im vorliegenden Fall wurde jedoch eine Bestrafung nach § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG verhängt, wonach strafbar ist, wer als Dienstgeber Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet (vgl.

VwGH 14.01.2013, 2011/08/0163). Ein Beitragszuschlag stellt keine Verwaltungsstrafe dar, sondern eine sachlich gerechtfertigte weitere Sanktion für die Nichteinhaltung der Meldepflicht (vgl. VwGH 13.09.2017, Ra 2017/08/0076).

Aufgrund einer Abfrage durch das AMS im Hauptverband der Sozialversicherungen trat hervor, dass der Bf die ausländische Staatsangehörige S.B. bis 22. April 2020 beschäftigt hat, obwohl ihre arbeitsmarktrechtliche Bewilligung mit 3. April 2020 endete. Dass der Bf den sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zubilligt ist schon aus seiner Verantwortung erkennbar, wonach die von ihm durchgeführte Richtigstellung der Abmeldung vom 24. März 2021 mit 4. April 2020 statt 22. April 2020 auch wieder storniert werden könne. Die Angaben des Beschäftigungsendes eines Dienstnehmers gegenüber dem Sozialversicherungsträger hat aufgrund der tatsächlichen Gegebenheit zu erfolgen und ist nicht je nach Erfordernis frei wählbar. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bf im Fall einer Beschäftigung der Dienstnehmerin S.B. über den 3. April 2020 hinaus ohne entsprechende arbeitsmarktbehördliche Bewilligung erfolgt wäre. Ebenso wäre der Bf seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen, wenn eine Beschäftigung der Dienstnehmerin im Jahr 2020 überhaupt nicht vorgelegen wäre und ihre Anmeldung zur Sozialversicherung in fremdenrechtlichen Motiven begründet wäre. Der Bf ist daher der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 33 Abs. 1 ASVG, wonach der Dienstgeber jede von ihm beschäftigte Person binnen sieben Tage nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden hat, nicht zeitgerecht nachgekommen.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 und 2 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei zuwiderhandeln ist Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat daher initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 13.12.2019, Ra 2019/08/0024).

Ein Meldepflichtiger muss sich alle zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen notwendigen Kenntnisse verschaffen; er hat den Mangel im Fall einer darauf zurückzuführenden Meldepflichtverletzung als Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt zu vertreten. Ein Meldepflichtiger, der nicht über alle zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen notwendigen Kenntnisse verfügt, ist nicht schon deshalb exkulpiert, weil er sich mit der strittigen Frage ohnedies, wenn auch nur aufgrund seiner eingeschränkten Kenntnisse, auseinandergesetzt hat und dementsprechend vorgegangen ist (vgl. VwGH 11.11.2019, Ra 2018/08/0195).

Dem Bf ist es mit seinem Vorbringen nicht gelungen mangelndes Verschulden am Zustandekommen der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung darzulegen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Einhaltung der Meldepflichten und die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben im Zusammenhang mit diesen Meldepflichten dient der Absicherung des Systems der sozialen Sicherheit in Österreich. Ein Verstoß dieser Verpflichtung hat nicht nur Auswirkungen auf die Versichertengemeinschaft, sondern auch auf andere Rechtsmaterien wie etwa fremdenrechtliche Bestimmungen, da in zahlreichen anderen Rechtsmaterien oftmals ein Bezug zum sozialversicherungsrechtlichen Meldewesen vorliegt. Der Bf selbst hat gegenüber den Kontrollbeamten angegeben, dass hinsichtlich der Anmeldung zur Sozialversicherung der verfahrensgegenständlichen Dienstnehmerin auch fremdenpolizeiliche Überlegungen im Zusammenhang mit ihrem Visum vorlagen. Gerade dieser Umstand zeigt auf, weshalb der Gesetzgeber nicht nur verspätete Anmeldungen und damit den Versicherungsschutzes einzelnen Dienstnehmer unter Sanktion stellt, sondern auch falsche oder nicht rechtzeitig durchgeführte Abmeldungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die unter Strafsanktion gestellt ist. Es kann daher weder von geringfügigem Verschulden noch von unbedeutenden Folgen der Tat ausgegangen werden, weshalb

die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe – auch unter generalpräventiven wie auch unter spezialpräventiven Überlegungen – als gerechtfertigt und auch notwendig anzusehen ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

8. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wonach dem Bf eine Begleichung der verhängten Geldstrafe aus finanziellen Gründen derzeit nicht möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass ein Bestrafter, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, gemäß § 54 Abs. 3 VStG, bei der Behörde einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war ein Beitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu den Verfahrenskosten vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny